

**GESETZESTECHNISCHE  
RICHTLINIEN (GTR)**

**DIRECTIVES SUR LA  
TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)**

**DIRETTIVE DI TECNICA  
LEGISLATIVA (DTL)**

**DIRECTIVES SUR LA TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)  
DIRETTIVE DI TECNICA LEGISLATIVA (DTL)**



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK  
Chancellerie fédérale ChF  
Cancelleria federale CaF  
Chanzlia federala ChF

# Inhaltsverzeichnis

<b>Begriffsbestimmung mit Klammertechnik (Klammerdefinition)</b>	<b>3</b>
<b>Index</b>	<b>5</b>

# 1 Begriffsbestimmung mit Klammertechnik (Klammerdefinition)

- 34 Man kann Begriffe auch mittels sogenannter Klammerdefinitionen einführen. Diese Technik verwendet man insbesondere, wenn man eine Abkürzung für eine Verwaltungseinheit (z.B. «EJPD» für «Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement») oder einen Erlass (z.B. «BWIS» für «Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit») einführen will oder wenn man für einen langen Begriff eine Kurzform verwenden will («Mineralölsteuer» für «vom Bund auf Treibstoffen erhobene Verbrauchssteuer» [[AS\\_2011\\_3467](#), Art. 1 Bst. a]). Vergleiche auch die Randziffern 154 und 155.

Beispiel:

**Art. 1**            Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren durch das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einschliesslich seiner Forschungsanstalten für Dienstleistungen und Verfügungen im Bereich des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998<sup>2</sup> und seiner Ausführungserlasse sowie für statistische Dienstleistungen nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992<sup>3</sup>, die das BLW erbringt.

<sup>2</sup> Sie regelt zudem die Erhebung von Gebühren durch Vollzugsorgane, denen vom BLW Vollzugaufgaben übertragen wurden.

<sup>2</sup> SR 910.1  
<sup>3</sup> SR 431.01

→ [AS 2010 2315](#)

- 35 Die Verwendung solcher Kurzformen kann schon bei einem zwei- oder dreimaligen Auftreten desselben Begriffs sinnvoll sein. Umgekehrt kann es aber auch bei mehrmaligem Auftreten desselben Begriffs angezeigt sein, auf diese Technik zu verzichten, wenn etwa die einzelnen Textstellen weit auseinander liegen.
- 36 Die Kurzform ist bei der ersten Verwendung der betreffenden Bezeichnung einzuführen. Wird der Gegenstand, für den die Kurzbezeichnung steht, in einem eigenen Artikel geregelt und ist die Kurzbezeichnung bereits in einem früheren Artikel eingeführt worden, so kann die Einführung der Kurzbezeichnung wiederholt werden.

**Art. 3**            Evaluationsbericht

<sup>1</sup> Der Bundesrat überprüft periodisch die Wirksamkeit dieses Gesetzes. Er prüft insbesondere:

...

b. die Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufgaben der Postkommission (PostCom).

...

**4. Abschnitt: Die Postkommission**

**Art. 20**            Organisation

<sup>1</sup> Der Bundesrat wählt die aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehende Postkommission (PostCom) und bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. ...

→ [AS 2012 4993](#)

# Index

## - 0 -

034 3

035 3

036 3

## - A -

Abkürzung 3

## - B -

Begriffsbestimmung (Legaldefinition) 3

## - D -

Definition 3

## - E -

Einleitungsteil 3

Erlassgliederung 3

## - K -

Klammerdefinition 3

## - L -

Legaldefinition 3

Leitfaden 3

## - V -

Verwaltungsverordnung 3

Verwaltungseinheit 3